



Richtlinien Vereinsförderung Gemeinde Assling – gültig ab 04.07.2017

Bereits eingelangte Förderansuchen werden nach diesen Kriterien behandelt.

Allgemeine Voraussetzungen

Wir möchten unsere Vereine möglichst transparent fördern und die Unterstützungen objektiv und nach nachvollziehbaren Kriterien vergeben.

Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle eingetragenen Vereine und Organisationen, die ihren Sitz in der Gemeinde Assling* haben. Der Verein muss als „gemeinnützig“ im Sinne der jeweilig gültigen Bundesabgabenordnung gelten.

Alle Vereine und Organisationen werden von der Gemeinde Assling in eine Vereinsdatei aufgenommen. Zur Aktualisierung tragen die Vereine mit den jährlichen Förderungsansuchen bei. Die Pflege der Datei wird im Gemeindeamt durchgeführt.

Rettungsorganisationen, kirchliche und karitative Vereine/Organisationen sind von diesen Richtlinien ausgeschlossen und werden gesondert behandelt.

Grundsätzlich ist für Förderungen die Offenlegung des Vermögens notwendig.

Die Gemeinde Assling fördert die örtlichen Vereine und Organisationen nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. **Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.**

Die Gewährung von Förderungen für die Vereine und Organisationen in Assling soll:

- eine Unterstützung und ein Anreiz für ein qualifiziertes und vielfältiges Angebot der Vereine sein und
- die Förderung von Aktivitäten von Vereinen und Organisationen, die sich in den Bereichen Bildung, Sport, Tradition und Dorfkultur engagieren, zum Ziel haben.
- die Wertschöpfung in Assling halten und/oder die lokale Wirtschaft und deren regionale Wirtschaftskreisläufe unterstützen.

Eine Förderung von der Gemeinde Assling erhalten grundsätzlich nur Vereine, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- eingetragene Vereine (ZVR-Zahl) mit Statuten (für vereinsähnliche Organisationen und Kulturinitiativen ohne ZVR- Zahl nur in begründeten Ausnahmefällen);
- Vereine mit regelmäßigem Vereinsbetrieb, die ihren Sitz in Assling* haben;
- Vereine die grundsätzlich allen Bürgerinnen/Bürgern (Haupt-, Neben- und Zweitwohnsitz) offen stehen und dies nicht nur im administrativen Bereich sondern auch wenn möglich für die dem Vereinszweck entsprechenden Aktivitäten;
- Förderungsansuchen müssen bis zum 31. August für das darauffolgende Jahr termingerecht einlangen;
- Voraussetzung für die Förderungswürdigkeit ist in allen Fällen die Gemeinnützigkeit sowie der Nachweis über ausreichende Eigenleistungen des Vereins.
- Vereine/Antragsteller geben zusätzliche Förderungen durch Dritte (Bund, Land, Verbände, Sponsoren,...) unaufgefordert an;
- bewilligte Mittel müssen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit verwendet werden; Vergleichsangebote sind unbedingt einzuholen, wobei vorzugsweise Betriebe oder Unternehmen von AsslingerInnen zur Angebotslegung einzuladen sind.

Grundförderung

Eine Grundförderung wird Vereinen und Organisationen gewährt, die bereits bisher eine solche erhalten haben.

Die Grundförderung muss jedes Jahr neu beantragt werden und wird nicht automatisch gewährt bzw. ausbezahlt.

Die Verwendung der Grundförderung ist im Ansuchen entsprechend nachzuweisen.

Sonder-/Projektförderung

Eine Sonder- oder Projektförderung kann nur mit einem Projektplan und nur mit Nachweis der Kosten gewährt werden.

Die Gemeinde behält sich vor, in besonderen Fällen Sonderförderungen nach Ansuchen und gründlicher Überprüfung auch außerhalb dieser Richtlinien zu gewähren.

Förderansuchen

Die Förderansuchen müssen schriftlich in digitaler Form samt aktuellem Vereinsregisterauszug und den erforderlichen Unterlagen an das Gemeindeamt Assling gerichtet werden.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Ansuchen um Bewilligung der Vereinsförderung
- Datenblatt (vollständig ausgefüllt) – Personaldaten des Vorstandes, Mitgliederstand, Veranstaltungen: Art und Anzahl, Aktivitäten im laufenden Kalenderjahr – Kurzbeschreibungen, Aktivitäten in der Jugendarbeit, Angabe der Eigenmittel (Bank-, Spar-, Barguthaben), Planung (Vorhaben)/Budget – Verwendungszweck der Förderung, etc.
- wird um Projekt-/Sonderförderung angesucht, sind die entsprechenden Projekt-, Ablaufpläne, Finanzierungsplan sowie Angebote unbedingt dem Ansuchen beizulegen

Das Ansuchen um Förderung gilt immer für das Folgejahr. Unvollständig und nicht fristgerecht abgegebene Ansuchen können nicht berücksichtigt werden bzw. werden Mittel nur nach Maßgabe freier budgetärer Posten vergeben.

Für Ansuchen sind die entsprechenden Formulare der Gemeinde Assling zu verwenden.

Die Ansuchen sind vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen und vom Obmann/von der Obfrau zu unterfertigen und an die Gemeinde Assling zu senden.

Die Förderungswerber haben weiters bekanntzugeben, welche Eigenmittel ihnen zur Verfügung stehen und welche weiteren Förderungen bei anderen Fördergebern gewährt bzw. beantragt wurden. Wenn es zur Beurteilung der Förderwürdigkeit nötig ist, hat der Förderungswerber die zusätzlich erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen, erforderlichenfalls auch im Original vorzulegen.

Zusagen Förderung/en

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung obliegt dem Gemeinderat/Gemeindevorstand.

Die Förderungszusage oder Absage wird dem Verein/der Organisation digital oder schriftlich zugestellt. Bei einer Zusage werden die Förderungshöhe und der Zeitpunkt der Auszahlung sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen bekanntgegeben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Ein Anspruch auf Auszahlung der beantragten und bewilligten Förderungsmittel innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Bei einer Sonderförderung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf einer Veranstaltung/Fertigstellung eines Projektes die Endabrechnung samt Belegen vorzulegen.

Widerruf und Rückzahlung

Die Gemeinde Assling kann die vergebenen Mittel zurückfordern, wenn die Förderung nicht zweckentsprechend verwendet oder gegen die Richtlinien und Vereinbarungen verstoßen wurde.

Eine Förderung ist zu widerrufen wenn:

- im Ansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden (z.B. wenn andere Förderungen bzw. Sponsoren verschwiegen wurden)
- die Förderung nicht den Richtlinien und der Widmung entsprechend verwendet wurde
- der Verwendungsnachweis nicht erbracht werden kann
- die bei der Zusage enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten worden sind.

Bei Abgabe bewusst falscher Angaben ist die Rückforderung der gewährten Förderung durch die Gemeinde Assling zu erwarten.

* Ausnahme ESV Mittewald